SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Der Minister

Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Reiner Haseloff
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Kabinettsvorlage
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt

5. August 2019

I. Bericht zum Inhalt der Vorlage

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt soll der im Jahr 2012 begonnene Reformprozess im Verfassungsschutz fortgeführt werden. Insbesondere die Empfehlungen unter Nr. III. des Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag (NSU-Untersuchungsausschuss; Abschlussbericht: BT-Drs. 17/14600) sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.4.2013 (1 BvR 1215/07), welches sich u. a. auf das informationelle Trennungsprinzip zwischen den Nachrichtendiensten und der Polizei erstreckt, werden berücksichtigt. Der Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt soll so auf eine moderne und tragfähige gesetzliche Grundlage gestellt werden. Eine verbesserte Normenklarheit soll die Rechtssicherheit erhöhen und so letztlich auch eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz schaffen.

Die technische Entwicklung der letzten Jahre hat zu grundlegenden Veränderungen der Kommunikationswege und des

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Kommunikationsverhaltens geführt. Die vermehrte Nutzung elektronischer oder digitaler Kommunikationsmittel und deren Vordringen in nahezu alle Lebensbereiche erschwert es auch der Verfassungsschutzbehörde in Sachsen-Anhalt, ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen. Neben extremistischen und terroristischen Bestrebungen oder im Hinblick auf geheimdienstliche Tätigkeiten bietet die gegenwärtige Informationstechnik zahlreiche Möglichkeiten zur Anbahnung und Pflege von Kontakten sowie zur Planung und Vorbereitung, aber auch zur Durchführung von Straftaten. Gesetzgeberische Maßnahmen, die informationstechnische Mittel für behördliche Ermittlungen erschließen, sind insbesondere vor dem Hintergrund der Verlagerung herkömmlicher Kommunikationsformen hin zum elektronischen Nachrichtenverkehr und der Möglichkeiten zur Verschlüsselung oder Verschleierung von Dateien zu sehen (BVerfG, Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Rn. 220, BVerfGE 120, 274). Die herkömmliche Überwachung der Telekommunikation auf der Grundlage des Artikel 10-Gesetzes droht zunehmend an Bedeutung zu verlieren, da moderne Kommunikation in der Regel unter Nutzung von effektiven Verschlüsselungstechnologien stattfindet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Voraussetzungen für Eingriffe in informationstechnische Systeme mit technischen Mitteln zur Datenerhebung zu regeln. Aus diesem Grund sind die nachrichtendienstlichen Mittel der Verfassungsschutzbehörde um das Instrument der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) ergänzt worden. Die einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.2.2008, Az. 1 BvR 370/07, und vom 20.4.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220 (sog. BKAG-Urteil), finden in den dazugehörigen Regelungen ihren Niederschlag.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch den Gedanken der länderübergreifenden Aufgabenwahrnehmung im Verbund der Verfassungsschutzbehörden auf der Grundlage vergleichbarer Befugnisse. In diesem Zusammenhang werden die Speichervorschriften des § 10 des Gesetzes über den Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) an diejenigen des Bundes angenähert, um eine weitgehend lückenlose Nutzung der gemeinsamen Datenplattform des Verfassungsschutzverbundes - Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz (NADIS WN) - zu ermöglichen. Sämtliche Befugnisse zur Erhebung von Informationen sind konsequent an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet.

Zusammenfassend greift der Gesetzentwurf folgende Regelungsschwerpunkte auf:

- Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes,
- gesetzgeberische Klarstellung, dass Prävention und Wirtschaftsschutz eigenständige Aufgaben des Verfassungsschutzes sind,
- gesetzliche Rahmenregelungen für den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeitern,
- Präzisierung der Regelungen zur Informationsübermittlung von der Verfassungsschutzbehörde an die Polizei und an andere Behörden unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung,
- Speicherung von Daten analog der bundesrechtlichen Regelung als Voraussetzung der Nutzung gemeinsamer Dateien im Verfassungsschutzverbund,
- Implementierung der Quellen-TKÜ in den Katalog der nachrichtendienstlichen Mittel.

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (SÜG-LSA) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung), und Schutzvorkehrungen, die beim Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten einzuhalten sind. Sicherheitsüberprüfungen beim Bund und in den Ländern müssen im Wesentlichen vergleichbaren Standards entsprechen, um eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen zu ermöglichen. Aus diesem Grund und um einen effektiveren Geheimschutz zu gewährleisten, werden die Regelungen des SÜG-LSA soweit möglich den Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) angepasst.

II. Begründung für die Kabinettsbefassung

Die Kabinettsbefassung erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 der Geschäftsordnung der Landesregierung.

III. Hinweise auf die Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Angaben über kostenmäßige Auswirkungen

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung wurden beachtet.

Es können durch die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen für die Quellen-TKÜ zusätzliche Kosten entstehen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen bei der Schaffung gemeinsamer technischer Lösungen im Verfassungsschutzverbund ist

davon auszugehen, dass diese im Rahmen des dem Verfassungsschutz zur Verfügung stehenden Budgets für nachrichtendienstliche Mittel, ggf. durch Einsparung in anderen Bereichen, gedeckt werden können. Kosten außerhalb der Landesverwaltung entstehen nicht.

Durch die Änderungen des SÜG-LSA entstehen zusätzliche Kosten, da unter anderem ergänzende Registeranfragen vorgesehen sind, eine Überprüfung der sozialen Netzwerke in Bezug auf die zu überprüfende Person vorgesehen ist und bei längeren Auslandsaufenthalten nunmehr auch ausländische Sicherheitsbehörden angefragt werden sollen. Zudem wird im Rahmen einer Übergangsregelung eine Verkürzung der Wiederholungsüberprüfung unter Berücksichtigung der neu vorgesehenen gesetzlichen Erhebungsinstrumente analog der Bundesregelung erfolgen. Für den Bereich der Mitwirkenden Behörde (§ 4 Abs. 3 SÜG-LSA i. V. m. § 4 Abs. 3 VerfSchG-LSA) wird auf der Grundlage der vorgesehenen Rechtsänderungen deshalb ein Mehrbedarf von einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent erwartet. Gleichermaßen ist aufgrund der Verkürzung der Wiederholungsüberprüfung ein nicht unerheblicher personeller Mehrbedarf im Bereich der Polizeiverwaltung zu erwarten, der derzeit noch nicht abschließend beziffert werden kann, da die Umsetzung der am 1. Januar 2019 begonnenen Polizeistrukturreform im Hinblick auf die Ausweisung von Dienstposten, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten beinhalten, noch nicht abgeschlossen ist. Im Übrigen sind keine wesentlichen zusätzlichen Kosten zu erwarten.

IV. Alternativen

Keine.

Mit der Gesetzesänderung leistet das Land Sachsen-Anhalt seinen erforderlichen Beitrag im Rahmen eines sich bundesweit vollziehenden Reformprozesses in der Sicherheitsarchitektur. Eine Vernachlässigung der Empfehlungen des 2. NSU-Untersuchungsausschusses sowie der vorstehend genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes würde dazu führen, dass erkannte Defizite im Verfassungsschutz fortbestehen, dem Gebot der Bindung an Gesetz und Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht entsprochen wird und der Verfassungsschutz seine Aufgaben allenfalls eingeschränkt wahrnehmen kann.

Die gesetzlichen Änderungen im SÜG-LSA sind erforderlich, um möglichst einheitliche Rechtsstandards zu etablieren. Ohne die Gesetzesnovelle würden sich

die rechtlichen Bedingungen der Sicherheitsüberprüfungen beim Bund und im Land Sachsen-Anhalt in nicht hinnehmbarer Weise auseinanderentwickeln.

V. Bericht zum Verfahren der Vorlage

Der Gesetzentwurf wurde auf Arbeitsebene mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorabgestimmt. Im Rahmen der Anhörung zu dieser Kabinettsvorlage soll der Landesbeauftragte für den Datenschutz förmlich beteiligt werden.

V.1. Mitzeichnungsverfahren

Ein Mitzeichnungsverfahren wurde mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung durchgeführt. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung und das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung haben uneingeschränkt mitgezeichnet. Die Hinweise des Ministeriums der Finanzen wurden berücksichtigt.

V.2. Rechtsförmlichkeitsprüfung

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung ist erfolgt. Die rechtsförmlichen Hinweise wurden berücksichtigt.

V.3 Klimacheck

Die Kabinettsvorlage hat keine unmittelbare klimaschutzpolitische Relevanz.

VI. Gleichstellungspolitischer Bericht

Die mit der Kabinettsvorlage beabsichtigten Änderungen im Verfassungsschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt und im Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen keine spezifischen Auswirkungen auf das jeweilige Geschlecht.

VII. Familienfreundlichkeitsprüfung

Die Kabinettsvorlage hat keine unmittelbare familienpolitische Relevanz.

VIII. Mittelstandspolitischer Bericht

Die Kabinettsvorlage hat keine unmittelbare mittelstandspolitische Relevanz.

Austauschseite

IX. Digitalisierungs-/E-Government-Check

Die Erleichterung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen wurde umfassend geprüft und soweit möglich im Gesetz berücksichtigt. Aufgrund der notwendigen Identitätsprüfung im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen nach SÜG-LSA sind sowohl persönliche Kontakte zwischen der prüfenden Behörde und der zu überprüfenden Person als auch die Schriftform teilweise unumgänglich.

X. Beschlussvorschläge

1. Die Landesregierung beschließt, den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt entsprechend der Kabinettsvorlage des Ministeriums Inneres und Sport (Nr. 0825) vom 5. Juli 2019 zur Anhörung freizugeben.
2. Die Frist der Anhörung soll am 4. September 2019 enden. Die 2. Kabinettsbefassung soll am 17. September 2019 erfolgen.
3. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird beauftragt, gemäß Abschnitt I der Landtagsinformationsvereinbarung (LIV) den Landtag zu unterrichten.

Holger Stahlknecht

Stand 02.08.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt

A. Regelungsbedarf und Lösung

I.

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA)

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt soll der im Jahr 2012 begonnene Reformprozess im Verfassungsschutz fortgeführt werden. Insbesondere die Empfehlungen unter Nr. III. des Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag (NSU-Untersuchungsausschuss; Abschlussbericht: BT-Drs. 17/14600) sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.04.2013 (1 BvR 1215/07), welches sich u. a. auf das informationelle Trennungsprinzip zwischen den Nachrichtendiensten und der Polizei erstreckt, führten beim Bund und in mehreren Ländern bereits zur Novellierung der Verfassungsschutzgesetze. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Reform des Verfassungsschutzes beim Bund und in den Ländern sind unverzichtbar; in Sachsen-Anhalt wird diesem Novellierungserfordernis mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Der Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt soll so auf eine moderne und tragfähige gesetzliche Grundlage gestellt werden. Eine verbesserte Normenklarheit soll die Rechtssicherheit erhöhen und so letztlich auch eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz schaffen.

Die technische Entwicklung der letzten Jahre hat zu grundlegenden Veränderungen der Kommunikationswege und des Kommunikationsverhaltens geführt. Die vermehrte Nutzung elektronischer oder digitaler Kommunikationsmittel und deren Vordringen in nahezu alle Lebensbereiche erschwert es auch der Verfassungsschutzbehörde in Sachsen-Anhalt, ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen. Neben extremistischen und terroristischen Bestrebungen oder im Hinblick auf geheimdienstliche Tätigkeiten bietet die gegenwärtige Informationstechnik zahlreiche Möglichkeiten zur Anbahnung und Pflege von Kontakten sowie zur Planung und Vorbereitung, aber auch zur Durchführung von Straftaten. Gesetzgeberische Maßnahmen, die informationstechnische Mittel für behördliche Ermittlungen erschließen, sind insbesondere vor dem Hintergrund der Verlagerung herkömmlicher Kommunikationsformen hin zum elektronischen Nachrichtenverkehr und der Möglichkeiten zur Verschlüsselung oder Verschleierung von Dateien zu sehen (BVerfG,

Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Rn. 220, BVerfGE 120, 274). Die herkömmliche Überwachung der Telekommunikation auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) droht zunehmend an Bedeutung zu verlieren, da moderne Kommunikation in der Regel unter Nutzung von effektiven Verschlüsselungstechnologien stattfindet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Voraussetzungen für Eingriffe in informationstechnische Systeme mit technischen Mitteln zur Datenerhebung zu regeln. Aus diesem Grund sind die nachrichtendienstlichen Mittel der Verfassungsschutzbehörde um das Instrument der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) ergänzt worden. Die einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.2.2008, Az. 1 BvR 370/07, und vom 20.4.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220 (sog. BKAG-Urteil), finden in den dazugehörigen Regelungen ihren Niederschlag.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch die aktuelle Beschlusslage der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) „Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens mit wirksamen Befugnissen“ (IMK am 7./8. Dezember 2017 zu TOP 29) sowie den Gedanken der länderübergreifenden Aufgabenwahrnehmung im Verbund der Verfassungsschutzbehörden auf der Grundlage vergleichbarer Befugnisse. In diesem Zusammenhang werden die Speichervorschriften des § 10 VerfSchG an diejenigen des Bundes angenähert, um eine weitgehend lückenlose Nutzung der gemeinsamen Datenplattform des Verfassungsschutzverbundes - Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz (NADIS WN) - zu ermöglichen. Im Interesse einer effektiven und engen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern werden möglichst einheitliche Rechtsstandards etabliert und das VerfSchG-LSA stärker mit Bundesrecht synchronisiert. Sämtliche Befugnisse zur Erhebung von Informationen sind konsequent an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet.

Der geänderten Rechtslage im Bereich des Datenschutzrechts aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie der Außerkraftsetzung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG-LSA) wurde sowohl für das Verfassungsschutzgesetz als auch das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz bereits Rechnung getragen. Dazu wurde durch den Artikel 2 des

Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes, welches der Landtag von Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 19.06.2019 beschlossen hat, ein Erhalt des bestehenden Datenschutzrechts für die Verfassungsschutzbehörde im Wege einer sogenannten Versteinerung vorgesehen.

Zusammenfassend greift der Gesetzentwurf folgende Regelungsschwerpunkte auf:

- Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes,
- gesetzgeberische Klarstellung, dass Prävention und Wirtschaftsschutz eigenständige Aufgaben des Verfassungsschutzes sind,
- gesetzliche Rahmenregelungen für den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeitern,
- Präzisierung der Regelungen zur Informationsübermittlung von der Verfassungsschutzbehörde an die Polizei und an andere Behörden unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung,
- Speicherung von Daten analog der bundesrechtlichen Regelung als Voraussetzung der Nutzung gemeinsamer Dateien im Verfassungsschutzverbund,
- Implementierung der Quellen-TKÜ in den Katalog der nachrichtendienstlichen Mittel.

II.

Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA)

Das SÜG-LSA regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung), und Schutzvorkehrungen, die beim Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten einzuhalten sind. Sicherheitsüberprüfungen beim Bund und in den Ländern müssen im Wesentlichen vergleichbaren Standards entsprechen, um eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen zu ermöglichen. Aus diesem Grund und um einen effektiveren Geheimschutz zu gewährleisten, werden die Regelungen des SÜG-LSA soweit möglich den Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) angepasst.

B. Alternativen

zu A. I.: Keine

Mit der Gesetzesänderung leistet das Land Sachsen-Anhalt seinen erforderlichen Beitrag im Rahmen eines sich bundesweit vollziehenden Reformprozesses in der Sicherheitsarchitektur. Eine Vernachlässigung der Empfehlungen des 2. NSU-Untersuchungsausschusses sowie der unter A. I. genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes würde dazu führen, dass erkannte Defizite im Verfassungsschutz fortbestehen, dem Gebot der Bindung an Gesetz und Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht entsprochen wird und der Verfassungsschutz seine Aufgaben allenfalls eingeschränkt wahrnehmen kann.

zu A. II.: Keine

Die gesetzlichen Änderungen sind erforderlich, um möglichst einheitliche Rechtsstandards zu etablieren. Ohne die Gesetzesnovelle würden sich die rechtlichen Bedingungen der Sicherheitsüberprüfungen beim Bund und im Land Sachsen-Anhalt in nicht hinnehmbarer Weise auseinanderentwickeln.

C. Kosten

Es können durch die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen für die Quellen-TKÜ zusätzliche Kosten entstehen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen bei der Schaffung gemeinsamer technischer Lösungen im Verfassungsschutzverbund ist davon auszugehen, dass diese im Rahmen des dem Verfassungsschutz zur Verfügung stehenden Budgets für nachrichtendienstliche Mittel, ggf. durch Einsparung in anderen Bereichen, gedeckt werden können. Kosten außerhalb der Landesverwaltung entstehen nicht.

Durch die Änderungen des SÜG-LSA entstehen zusätzliche Kosten, da unter anderem ergänzende Registeranfragen vorgesehen sind, eine Überprüfung der sozialen Netzwerke in Bezug auf die zu überprüfende Person vorgesehen ist und bei längeren Auslandsaufenthalten nunmehr auch ausländische Sicherheitsbehörden angefragt werden sollen. Zudem wird im Rahmen einer Übergangsregelung eine Verkürzung der Wiederholungsüberprüfung unter Berücksichtigung der neu vorgesehenen gesetzlichen Erhebungsinstrumente analog der Bundesregelung erfolgen. Für den Bereich der Mitwirkenden Behörde (§ 4 Abs. 3 SÜG-LSA i. V. m. § 4 Abs. 3 VerfSchG-LSA) wird auf

der Grundlage der vorgesehenen Rechtsänderungen deshalb ein Mehrbedarf von einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent erwartet. Gleichermaßen ist aufgrund der Verkürzung der Wiederholungsüberprüfung ein nicht unerheblicher personeller Mehrbedarf im Bereich der Polizeiverwaltung zu erwarten, der derzeit noch nicht abschließend beziffert werden kann, da die Umsetzung der am 01.01.2019 begonnenen Polizeistrukturreform im Hinblick auf die Ausweisung von Dienstposten, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten beinhalten, noch nicht abgeschlossen ist. Im Übrigen sind keine wesentlichen zusätzlichen Kosten zu erwarten.

D. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt als das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium.

Entwurf

Gesetz zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt.

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 7 werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 7a Verdeckte Mitarbeiter
   § 7b Vertrauenspersonen
   § 7c Überwachung der Telekommunikation
   § 7d Verfahren bei Maßnahmen nach § 7c".

   b) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:

   „§ 24 Parlamentarisches Kontrollgremium".

   c) In der Angabe zu § 27 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission" durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 (Frühwarnsystem) auf und tritt diesen insbesondere durch Angebote zur Information und zur Prävention entgegen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verfassungsschutzbehörde klärt zudem über Angelegenheiten des Wirtschaftsschutzes auf."

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Als nachrichtendienstliche Mittel dürfen folgende Maßnahmen angewendet werden:

1. Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeitern, sonstigen Informanten, Gewährspersonen und zum Zwecke der Spionageabwehr überworbenen Agenten,
2. Observationen,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren und Videografieren) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes,
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes,
7. Beobachten des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen,
8. Verwenden fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen und

11. Überwachung der Telekommunikation nach § 7c.

Soweit in diesem Gesetz nicht anders geregelt, sind der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 und die Zuständigkeit zur Anordnung mittels Dienstvorschrift zu regeln."

4. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7d eingefügt:

„§ 7a
Verdeckte Mitarbeiter

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(2) Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt.

(3) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen Klage und der Verfahrenseinstellung durch die

Staatsanwaltschaft findet § 9a Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung."

„§ 7b
Vertrauenspersonen

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), ist § 7a entsprechend anzuwenden. Die Landesregierung trägt dem Parlamentarischen Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauenspersonen vor. Bei besonderen Vorkommnissen informiert die Landesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium unverzüglich.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt. Als Vertrauensperson dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig

beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

§ 7c
Überwachung der Telekommunikation

(1) Um eine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes durchzuführen, darf die Verfassungsschutzbehörde mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. eine Telekommunikationsüberwachung bereits angeordnet wurde oder gleichzeitig angeordnet wird,
2. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
3. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung des Betroffenen auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies zuvor ausdrücklich angeordnet wurde.

(2) Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden und
3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensführung betreffen, soweit technisch möglich nicht erhoben werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Für die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 gelten die §§ 2, 9 bis 13, 17 bis 20 des Artikel 10-Gesetzes und die §§ 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes.

(4) Die technischen Voraussetzungen der Überwachung der Telekommunikation nach den Absätzen 1 bis 3 sind in einer Dienstvorschrift zu regeln. Diese bedarf der vorherigen Genehmigung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

§ 7d
Verfahren bei Maßnahmen nach § 7c

(1) Der Einsatz technischer Mittel nach § 7c bedarf der richterlichen Anordnung. § 8 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Die §§ 3a, 3b, § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2" durch die Angabe „§ 4 Abs. 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2" durch die Angabe § 4 Abs. 3" ersetzt.

9. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Behördenleiter" durch die Wörter „Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt" ersetzt.

11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 9 Abs. 1 auffindbar sind."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

12. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen einer periodisch, mindestens einmal jährlich, erfolgenden Unterrichtung sind die jeweiligen Haushaltsmittel anzugeben, die der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Sinne des § 2 zur Verfügung standen, sowie die Gesamtzahl der Bediensteten und Mitarbeiter im Sinne des § 3."

13. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist, darf sie eine Person oder eine in Artikel 36 Abs. 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) genannte Sache im polizeilichen Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikel 36 Abs. 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sowie tatsächliche Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Verkehr vorliegen. Im Falle des Antreffens kann die um Mitteilung ersuchte Stelle der ausschreibenden Behörde Informationen gemäß Artikel 37 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates übermitteln. Ausschreibungen ordnet der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder sein Vertreter im Amt an. Die Ausschreibung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann wiederholt angeordnet werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Die

Verfassungsschutzbehörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über derartige Ausschreibungen."

14. § 17a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Satz 1 Nr. 4 über" wird durch die Angabe „Satz 1 Nr. 4 umfasst" ersetzt.

b) Das Wort „über" wird gestrichen.

c) Die Wörter „ , darf nur verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen" werden gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 7 Abs. 3 erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung nach § 7 Abs. 1,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung; § 19 bleibt unberührt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Übrigen darf die Verfassungsschutzbehörde an inländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dies ist erforderlich

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes,
2. zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. zum Schutz der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor der planmäßigen Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c genannten Bestrebungen oder
4. zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 zulassen würden.

Die Übermittlung bedarf der Zustimmung des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder seines Vertreters im Amt. Sie ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, über die vorgenommene Verwendung der Daten Auskunft zu verlangen."

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„ § 24
Parlamentarisches Kontrollgremium“.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus fünf Abgeordneten des Landtages. Zwei Abgeordnete müssen der parlamentarischen Opposition angehören.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „des Kontrollgremiums“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem Kontrollgremium“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine“ und die Wörter „neue Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „neues Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind grundsätzlich geheim; jedes Jahr ist bei zwei Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ein öffentlicher Beratungsteil vorzusehen. Darüber hinaus beschließt das Parlamentarische Kontrollgremium auf Antrag eines Mitgliedes über

die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit öffentliche Geheimschutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegenstehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit dessen oder deren Zustimmung möglich."

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und ihre Stellvertreter zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils einen Mitarbeiter zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die von dem Parlamentarischen Kontrollgremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Kenntnis zu geben. Sie haben grundsätzlich Zutritt zu den Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Beratungen nicht teilnehmen können. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Wörter „des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem Kontrollgremium“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „die Kommission“ durch die Wörter „das Kontrollgremium“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das Kontrollgremium“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das Kontrollgremium“ und wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Gremium“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Parlamentarische Kontrollkommission“ durch die Wörter „Das Parlamentarische Kontrollgremium“ und wird das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums können sich in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit Parlamentarischen Kontrollgremien anderer Parlamente der Bundesrepublik Deutschland austauschen, sofern es sich um länderübergreifende oder grundsätzliche

Angelegenheiten handelt. Die Vorschriften über die Geheimhaltung bleiben unberührt."

Artikel 2
Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle".

b) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 43 Übergangsregelung".

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Ministeriums des Innern" durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2" durch die Angabe „§ 4 Abs. 3" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen (Kryptomittel) sein."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer aufgrund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,

1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und

2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlusssache erlangt."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt nach dem Wort „Bundes" durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren."

b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 10, 11 und 12 kann zu dem Betroffenen in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten genommen werden, mit Ausnahme des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke. Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 kann zu dem Betroffenen zusätzlich in erforderlichem Maße in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke Einsicht genommen werden.

(8) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in § 4 Abs. 4 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre."

6. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „-ort," die Angabe „Geschlecht," angefügt.

b) In Nummer 7 werden nach dem Komma die Wörter „private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit," angefügt.

c) Nummer 8 wird aufgehoben.

d) In Nummer 9 wird die Angabe „18 Jahre“ durch die Angabe „14 Jahre“ ersetzt.

e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen ihn durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,“.

f) In Nummer 16 werden nach dem Komma die Wörter „einschließlich Ermittlungsverfahren,“ angefügt.

g) In Nummer 17 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

h) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. drei Referenzpersonen (Namen Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Beruf, berufliche und private Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12,“.

i) In Nummer 20 werden nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfungen“ die Wörter „und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ angefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

j) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:

„21. die Adressen eigener Internetseiten und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 auch die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet.“.

7. Dem § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn der Betroffene oder Mitbetroffene

1. der für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
2. in Bezug auf den in § 14 Abs. 8 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf der Betroffene nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. § 3 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2 und § 17 bleiben unberührt."

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Betroffenen, der mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut wurde. Dazu zählen:

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
4. Strafverfahren und Disziplinarverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
5. Nebentätigkeiten oder
6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsrelevante Beurteilung erheblich sein können."

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verweigert der Betroffene oder der Mitbetroffene die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, ist die weitere Betrauung des Betroffenen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. Ohne eine abgeschlossene Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf der Betroffene nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden."

10. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Stelle bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 2 ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Davon ausgenommen sind Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212); zuständige Stelle ist hier das für Verfassungsschutz zuständige Ministerium. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium durch Verordnung seine Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen."

11. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern" durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständige Ministerium" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern" durch die Wörter „für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium" ersetzt.

12. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43
Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von Betroffenen, die vor dem 1. Januar 2009 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den vergangenen zehn Jahren vor dem 1. Juni 2019 keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum 1. Juni 2024 § 19 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten Aktualisierung tritt."

Artikel 3
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund des Artikels 1 werden die Grundrechte auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das für Verfassungsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt und des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Notwendigkeit

Zu Artikel 1:

Aus den Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Diesem ist bereits in verschiedenen Ländern und beim Bund durch Novellierung der jeweiligen Verfassungsschutzgesetze entsprochen worden. In Sachsen-Anhalt steht eine Umsetzung dieser Empfehlungen noch aus. Auch sind die höchstrichterlichen Vorgaben zum informationellen Trennungsprinzip umzusetzen (Urteil des BVerfG vom 24.04.2013, BVerfGE 133, 277 ff.). Die technische Entwicklung moderner Kommunikationsmittel (z. B. durch Verschlüsselungstechnologien) und das mit dieser Entwicklung einhergehende geänderte Nutzungsverhalten sowie die stetige Erweiterung des Verwendungsbereiches dieser Geräte erfordern die Schaffung praxisgerechter Rechtsnormen zur Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln in diesen Bereichen. Ohne die erforderlichen Befugnisse zur Informationserhebung aus elektronischen und digitalen Kommunikationsmitteln kann der Verfassungsschutz seine Aufgaben nicht wie bisher (Befugnisse nach dem G10-Gesetz), sondern allenfalls eingeschränkt wahrnehmen. Die neuen Befugnisse werden konsequent an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteile vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07; BVerfGE 120, 274 und vom 20.4.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220- sog. BKAG-Urteil) ausgerichtet.

Zu Artikel 2:

Das Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (SÜG-LSA) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung), und Schutzvorkehrungen, die beim Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten einzuhalten sind. Das Gesetz umfasst zum einen den personellen Geheimschutz in öffentlichen Stellen. Zum anderen regelt es die Sicherheitsüberprüfung von Personen in nicht öffentlichen Stellen, die insbesondere an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt werden oder werden sollen. Sicherheitsüberprüfungen beim Bund und in den Ländern müssen im Wesentlichen vergleichbaren Standards entsprechen, um eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen zu ermöglichen.

II. Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Paragraphen sowie der geänderten Bezeichnung in den §§ 24 und 27.

Zu Nr. 2 (§ 4 – Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde)

Zu Buchstabe a): Zu den wesentlichen Bestandteilen der Reform des Verfassungsschutzes beim Bund und in den Ländern gehört auch eine Ausweitung der Transparenz dieser Behörden. Ohne eine sachgerechte Information kann keine politische Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und Bestrebungen stattfinden. Damit wird die Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftliches Frühwarnsystem hervorgehoben. Dies soll neben mehr Transparenz auch zu einem stärkeren Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Verfassungsschutz führen und dessen fachliche Informationen das gesellschaftliche Bewusstsein für die von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 ausgehenden Gefahren stärken. Die Aufklärungs- und Informationsangebote des Verfassungsschutzes werden in der bisherigen Form beibehalten; die Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes soll nicht zu einem allgemeinen Bildungsauftrag hin entwickelt werden.

Satz 1 Halbsatz 2 ergänzt die Aufgabe der Prävention um die Möglichkeit der Verfassungsschutzbehörde an Personen, die Teil einer Bestrebung nach § 4 Absatz 1 sind, heranzutreten, zum Beispiel durch zielgruppenspezifische Präventions- und Deradikalisierungsangebote oder durch Kooperation mit entsprechenden zivilgesellschaftlichen Angeboten. Mit der Neuregelung des § 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird gleichzeitig klargestellt, dass die Teilnahme an einem Aussteigerprogramm mit der Tätigkeit als Person zur Informationsgewinnung unvereinbar ist.

Zu Buchstabe b): Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den neu eingefügten Absatz 2.

Zu Buchstabe c): Der neue Absatz 4 ergänzt das Aufgabenfeld explizit um den Wirtschaftsschutz. Es handelt sich um eine Angleichung an Bundesrecht (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz - BVerfSchG). Die Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Unternehmen für Fragen des Wirtschaftsschutzes soll

intensiviert werden, um Unternehmen besser vor Wirtschafts- und Konkurrenzspionage zu schützen und eigene Strategien zu entwickeln. Wirtschaftsschutz bedeutet vor allem Information, Sensibilisierung und Prävention von Unternehmen sowie Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen vor Risiken des illegalen Know-how-Transfers (Wirtschaftsspionage/Konkurrenzausspähung) und Bedrohungen durch gewaltorientierten Extremismus und Terrorismus. Der Wirtschaftsschutz stellt eine der Schwerpunktaufgaben der präventiven Spionageabwehr dar, die weiter verstärkt werden soll. Angesichts der Bedeutung dieser Aufgaben werden sie nunmehr gesetzlich geregelt.

Zu Nr. 3 (§ 7 – Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde)

Der neu gefasste Absatz 3 schafft transparente und abschließende Regelungen für die verdeckte Informationsbeschaffung. Insbesondere wird eine abschließende Nennung der nachrichtendienstlichen Mittel durch enumerative Aufzählung vorgenommen. Die nachrichtendienstlichen Mittel der Verdeckten Mitarbeiter und der Vertrauenspersonen sind in den §§ 7a und 7b näher beschrieben.

Informanten sind Personen, die entweder selbst oder über Dritte Zugang zu einer Organisation, Gruppierung oder Einrichtung im Sinne des Aufgabenbereiches der Verfassungsschutzbehörde nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA besitzen oder über sie aus anderen Gründen Angaben machen oder gelegentlich wegen ihrer Kontakte zu einem Beobachtungsfeld Hinweise liefern können.

Gewährspersonen sind Personen, die - ohne Vertrauenspersonen, Counter-Men oder Informanten zu sein - der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten (z. B. Unterstützung bei Legendierungsmaßnahmen).

Überworbene Agenten sind Mitarbeiter eines fremden Nachrichtendienstes, die für Zwecke der Spionageabwehr eingesetzt werden (Counter-Men).

Die Observation ist das planmäßige, systematische und heimliche Beobachten von Personen, Objekten oder Ereignissen.

Bildaufzeichnungen umfassen das heimliche Fotografieren, Videografieren oder sonstige Abbilden von Personen, Objekten oder Ereignissen.

Verdeckte Ermittlungen und Befragungen sind Nachforschungen zu Personen, Objekten oder Sachverhalten, ohne dabei den tatsächlichen Zweck der Nachforschungen anzugeben.

Bei dem verdeckten Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel handelt es sich um ein nicht-technisches Belauschen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale.

Ein verdecktes Mithören unter Inanspruchnahme technischer Mittel liegt bei einem Belauschen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel vor.
Die Funkbeobachtung beinhaltet das Erfassen, Orten und funkbetriebliche Auswerten des Funkverkehrs. Die Funkbeobachtung umfasst auch das Auswerten von Unterlagen, Geräten und Aufzeichnungen, die beim Betrieb von Funkanlagen verwendet werden.

Legenden sind den nachrichtendienstlichen Charakter einer Maßnahme tarnende und abschirmende Darstellungen einer Person oder einer Einrichtung.

Verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets umfasst die koordinierte Sichtung und Auswertung relevanter offener Webseiten und Teilnahme an offenen Foren und Chats unter Verwendung von Tarnidentitäten.

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nr. 4 (§ 7a – Verdeckte Mitarbeiter)
Insbesondere mit dem Ziel der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmes wird mit dieser Vorschrift die gleichlautende Regelung des § 9a BVerfSchG zum Gegenstand des Landesrechts gemacht. Der Bund brachte die gesetzliche Regelung des Einsatzes Verdeckter Mitarbeiter mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 in sein Verfassungsschutzgesetz ein.
Absatz 1 ermächtigt die Verfassungsschutzbehörde, eigene Mitarbeiter unter Verleihung einer Legende zur planmäßigen und systematischen Informationsbeschaffung unter den in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen einzusetzen. Der dauerhafte Einsatz ist dabei auf besonders bedeutsame Bestrebungen beschränkt. Eine solche folgt aus einer Gewaltorientierung generell. Der Begriff „Bestrebungen von erheblicher Bedeutung“ entspricht der Terminologie des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG. Wie dort exemplarisch ausgeführt ist, fallen darunter insbesondere Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Regelung ist nicht abschließend („insbesondere“).

Absatz 2 regelt den Einsatzrahmen für Verdeckte Mitarbeiter, indem er Einsatzschranken vorgibt. Der Einsatz dient, entsprechend der nachrichtendienstlichen Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörde, der Informationsgewinnung. Eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen, selbst mit dem Ziel diese abzuschwächen, ist ausgeschlossen. Ferner darf die Verfassungsschutzbehörde, auch zum Zwecke der Informationsgewinnung, keine strafbaren Vereinigungen überhaupt erst gründen. Dagegen ist nach Satz 2 die Infiltration von Personenzusammenschlüssen, einschließlich strafbarer Vereinigungen, generell zulässig.

Absatz 3 umfasst durch die Verweisung auf das einschlägige Bundesrecht strafverfahrensrechtliche Maßnahmen. Hierdurch besteht eine bereichsspezifische Regelung einer Einstellungsbefugnis, die die allgemeinen Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung (StPO) bezogen auf den Sachverhalt konkretisiert.

Zu Nr. 5 (§ 7b – Vertrauenspersonen)

Insbesondere mit dem Ziel der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmes wird auch mit dieser Vorschrift die gleichlautende Regelung des § 9b BVerfSchG zum Gegenstand des Landesrechts gemacht. Der Bund brachte die gesetzliche Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I 2015, S. 1938ff.) in sein Verfassungsschutzgesetz ein.

Eine strukturierte und bedarfsgerechte Informationsbeschaffung durch heimlich eingesetzte Personen ist ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen, die ihrerseits ihre Ziele verdeckt verfolgen. Dabei kommen vor allem Vertrauenspersonen zum Einsatz. Es handelt sich in der Regel um Szeneangehörige, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Zusammenarbeit bereit erklären. Vertrauenspersonen sind von hoher praktischer Bedeutung für die Verfassungsschutzbehörden. Diese Form der Zusammenarbeit bei der Informationsbeschaffung, das heißt die Kooperation mit Insidern, mithin also auch mit Extremisten, ist in der Öffentlichkeit nicht unumstritten. Zur Stärkung der Akzeptanz wird daher im neuen § 7b nunmehr der Einsatzrahmen gesetzlich festgelegt.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition und regelt durch Verweisung auf § 7a den Einsatzrahmen und die strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 7a verwiesen. Satz 2 regelt die mindestens jährliche Informationspflicht der Landesregierung gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission. Darüber hinaus informiert die Landesregierung die Parlamentarische Kontrollkommission bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Auswahl von Vertrauenspersonen durch persönliche Ausschlussgründe und die Entscheidungszuständigkeit für eine Verpflichtung von als geeignet angesehen Personen. Die Ausschlusskriterien des Anforderungsprofils sind als gemeinsame Standards der Innenministerkonferenz (IMK) in ihrer Sitzung vom 22.-24. Mai 2013 beschlossen worden und in innerdienstlichen Vorschriften bereits umgesetzt. Angesichts der hohen politischen Bedeutung werden besonders sensible Kriterien nunmehr gesetzlich fixiert. Maßgeblich für den Ausschluss sind sowohl entgegenstehende Interessen als auch grundlegende Risiken für die Verlässlichkeit der zu gewinnenden Informationen. So steht einer Anwerbung von Teilnehmern eines Aussteigerprogramms (Satz 2 Nummer 3) das vorrangige Interesse entgegen, die Teilnahmeschwelle niedrig zu halten und die Ausstiegsbereitschaft nicht zu gefährden. Dagegen kann sich finanzielle Abhängigkeit (Satz 2 Nummer 2) nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken (Mitteilung erfundener Sachverhalte, um das Zusammenarbeitsinteresse der Verfassungsschutzbehörde aufrecht zu erhalten).

Zu Nr. 6 (§ 7c – Überwachung der Telekommunikation)

Die Vorschrift ermöglicht der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der bereits bestehenden Befugnisse nach dem Artikel 10-Gesetz künftig die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung (nachfolgend: Quellen-TKÜ), mithin die technische Infiltration komplexer informationstechnischer Systeme zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung (BVerfGE 120, 274), durchzuführen. Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben der einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (Urteile vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07; BVerfGE 120, 274 und vom 20.4.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220 [sog. BKAG-Urteil]). Da die Befugnisnorm darauf abzielt, die technischen Voraussetzungen für die eigentliche Telekommunikationsüberwachung zu regeln, bedarf es keiner ergänzenden Anpassung des Artikel 10-Gesetzes. Die Vorschrift hat damit die Aufgabe, den technischen Entwicklungen der Informationstechnik zu folgen und – ohne Zugriff auf weitere inhaltliche Informationen des informationstechnischen Systems – eine Telekommunikationsüberwachung auch dort zu ermöglichen, wo dies mittels der alten Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist (BVerfG, Urteil vom 20.4.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 228). Da maßgebliche verfassungsrechtliche Vorgaben seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur verdeckten Telekommunikationsüberwachung bereits im Artikel 10-Gesetz geregelt sind, verweist die Vorschrift zweckmäßigerweise mehrfach auf dieses Gesetz. Dies insbesondere auch, um auf die dort vorhandenen präzisen und bewährten Regelungen zurückzugreifen. Die Vorschrift dient auch der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmens im

Verfassungsschutzverbund (siehe dazu z. B. Verfassungsschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg und Bayern).
Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird das Erfordernis einer der Genehmigung des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterliegenden Dienstvorschrift implementiert, da der Verfassungsschutzbehörde die technischen Voraussetzungen zur Überwachung der Telekommunikation nach den Absätzen 1 bis 3 derzeit noch nicht vorliegen und folglich dem Gesetzgeber ein von ihm auszugestaltender und parlamentarisch kontrollierbarer Entscheidungsprozess über die „Zulassung" der technischen Instrumente in der gesetzlichen Regelung erhalten bleiben muss (LVerfG LSA Urt. vom 11.11.2014, Az.: LVG 9/13).

Zu Nr. 7 (§ 7 d – Verfahren bei Maßnahmen nach § 7c)
Mit § 7 d werden die seitens der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorgegebenen verfahrensrechtlichen Bedingungen im Gesetz verankert. Dazu gehören der sogenannte Richtervorbehalt, die grundsätzliche Befristung der Maßnahmen, der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen, Vorgaben für die Form der Anordnung und Durchführung der Maßnahmen sowie die Mitteilungspflichten an den Betroffenen. Bezüglich der grundsätzlich zu beachtenden Mitteilungspflicht an den Betroffenen ist eine äußerst sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. So kann die Mitteilung ausnahmsweise unterbleiben, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls höherrangige Interessen des Betroffenen (z. B. Gefahr für Leib oder Leben) entgegenstehen.

Zu 8. (§ 9 – Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten)
Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 4.

Zu 9. (§ 10 – Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen)
Die bestehenden Altersgrenzen bleiben unverändert. Die Aufhebung des § 10 Abs. 1 Satz 2 setzt die bundesrechtliche Verpflichtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 des BVerfSchG um, wonach die Länder zur Führung gemeinsamer Dateien – mithin auch zur Datenspeicherung – beim Bundesamt für Verfassungsschutz verpflichtet sind (Grundsatz nach NSU: need to share). Im Gleichklang mit dem Bund und zwölf anderen Bundesländern ist die Speichervorschrift nunmehr derart ausgestaltet, dass beginnend mit der bereits bestehenden Speicher-

Altersgrenze von 14 Jahren auch eine Speicherung in gemeinsamen Dateien ermöglicht wird. Die Änderung ist auch deshalb erforderlich, weil besonders im Ausländerextremismus Jugendliche zum Teil in sehr frühem Alter vor dem Hintergrund kultureller Eigenheiten gerade im islamistischen Spektrum als „Kämpfer" rekrutiert werden. Im rechtsextremistischen Bereich, aber auch in anderen Feldern des Extremismus ist eine deutliche Verjüngung feststellbar. Um für den Verfassungsschutzverbund nicht unwiederbringliche Informationslücken entstehen zu lassen, sollen daher auch Erkenntnisse über Jugendliche nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

Das am 7. März 2005 vom Brandenburgischen Oberlandesgericht Potsdam gesprochene Urteil, mit dem elf Jugendliche wegen Gründung und Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a des Strafgesetzbuches (StGB) für schuldig befunden worden sind, belegt z. B. die Notwendigkeit für eine Änderung der bestehenden Rechtslage. Die jugendlichen Terroristen verübten zwischen August 2003 und Mai 2004 insgesamt zehn Anschläge auf Imbissstände, Restaurants und Geschäfte im Land Brandenburg, die von Ausländern geführt wurden. Nach den Feststellungen des Gerichts wurden die Taten aus Fremdenhass verübt. Zum Tatzeitpunkt waren die Täter zwischen 14 und 18 Jahre alt.

Sowohl der entwicklungspsychologische Aspekt der früher einsetzenden körperlichen und geistigen Reife von Menschen als auch die Strategie und Taktik verfassungsfeindlicher Bestrebungen begründen die Notwendigkeit einer Erfassung personenbezogener Daten von Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres in gemeinsamen Dateien des Verfassungsschutzverbundes. Rechtsextremistische Protagonisten beeinflussen ihre Nachkommen und implementieren frühzeitig verfassungsfeindliches Gedankengut. Rechtsextremistische Organisationen wie die neonazistische „Artgemeinschaft" (Organisation von Familienzusammenkünften – Gemeinschaftstage) oder die „Identitäre Bewegung" (nimmt auch die Gymnasialstufe in den Blick) nehmen gezielt junge Menschen in den Focus, um diese frühzeitig an sich zu binden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass arabische Namen aus mehreren Teilen bestehen. Dazu gehört die sogenannte Kunya, ein Beiname, mit dem Muslime im täglichen Leben angesprochen werden. „Vater" (Abu) oder „Mutter" (Umm) von … ist dann die gebräuchliche Benennung. Insbesondere unter Jihadisten ist der Gebrauch der Kunya üblich. Die Namen der Kinder geben daher wertvolle Hinweise zur Identifizierung einer unbekannten Person, die nur mit Kunya bekannt ist. Auch aus diesem Grund ist die Speicherung von minderjährigen Kindern von Islamisten erforderlich.

Zwar ist die Speicherung von Personen, die jünger als 16 Jahre alt sind und sich an Bestrebungen beteiligen vergleichsweise selten, gleichwohl handelt es sich in diesen seltenen Fällen aber zumeist um gravierende Sachverhalte, bei denen länderübergreifende

Zusammenhänge wahrscheinlich sind. Diese Informationen müssen deshalb dem Verfassungsschutzverbund zur Verfügung stehen, um ggf. weitere Verbindungen zu erhellen. Als Beispiel sei auch der Ausreisesachverhalt Leonora M. genannt. Die Betroffene ist als 15-jährige nach Syrien zum Islamischen Staat (IS) ausgereist. Eine verbundweite Speicherung war der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt jedoch nicht möglich.
In Einzelfällen gehen auch Hinweise auf minderjährige Personen ein, die in Bestrebungen terroristischer Vereinigungen im Ausland verstrickt sind oder waren und zum Beispiel an Kampfhandlungen teilgenommen haben sollen. Auch aus diesem Grund soll, insbesondere bei Bezügen zum Jihadismus oder zu sonstigen terroristisch geprägten Bestrebungen, eine verbundweite Speicherung zulässig sein.

Zu Nr. 10 (§ 11 – Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien)

Es handelt sich um eine Korrektur der bisherigen Zuständigkeitszuweisung an den „Behördenleiter" (Minister für Inneres und Sport), welche aufgrund der Zuordnung der jeweils zu treffenden Sachentscheidung zum regelmäßigen Verwaltungshandeln an den Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder dessen Vertreter im Amt erfolgen soll.

Zu Nr. 11 (§ 14 – Auskunft an die betroffene Person)

Die Vorschrift dient auch der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmens im Verfassungsschutzverbund; gleichlautendes Bundesrecht wird hierdurch übernommen (vgl. § 15 Abs. 1 BVerfSchG). Die Auskunft beschränkt sich dabei nicht auf Daten in einer zur Person geführten Akte, sondern kann auch Informationen aus Sachakten betreffen. Insoweit ist aber Voraussetzung, dass diese Informationen durch gemäß § 9 Abs. 1 im NADIS WN gespeicherte Nachweise auffindbar sind. Diese Regelung findet einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Auskunftsinteresse des Betroffenen, das sich im Wesentlichen auf die gezielte Speicherung zu seiner Person bezieht, und dem Aufwand der Verfassungsschutzbehörde für die Auskunftserteilung. Hinsichtlich der mit einer NADIS WN-Speicherung personenbezogen erfassten Informationen besteht die typische Gefahrenlage, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begegnet. Die Verfassungsschutzbehörde ist in der Lage, auf diese Informationen kurzfristig zuzugreifen und sich mit ihrer Hilfe ein Bild von dieser Person zu machen. Einen diesbezüglichen Auskunftsanspruch zu erfüllen, ist für die Verfassungsschutzbehörde grundsätzlich mit keinem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Hinsichtlich der Informationen, bei denen es an einer Verknüpfung mit der Person des Betroffenen über eine

NADIS WN-Speicherung fehlt, ist die Interessenlage hingegen eine andere. Die Durchsicht der in Betracht kommenden Vorgänge zur Erfüllung des Auskunftsbegehrens würde in vielen Fällen einen erheblichen Aufwand erfordern, dem ein deutlich geringeres Interesse des Betroffenen an dieser Auskunft gegenübersteht, weil die aufgezeigte typische Gefahrenlage kaum gegeben ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.2.2009; Az.: 16 A 844/08).

Zu Nr. 12 (§ 15 – Unterrichtungspflichten)

Abs. 2 Satz 2 dient der Transparenz und soll somit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde stärken.

Zu Nr. 13 (§ 16 – Zulässigkeit von Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten)

Der Verfassungsschutzbehörde ist es bisher möglich, entsprechend § 16 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 die Bundespolizei um Daten zu ersuchen, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden. Mangels Außengrenzen ergeben sich hier naturgemäß nur wenige Treffer. Praxisgerecht ist ein Anknüpfen an die sachgleiche Regelung, welche bereits für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Geltung entfaltet. Nach § 17 Abs. 3 BVerfSchG ist es möglich, eine Person oder Sache zur nachrichtendienstlichen Fahndung auszuschreiben. Eine solche Ausschreibung ist hier vor allem im Bereich des islamistischen Terrorismus zweckmäßig. Islamistische Terroristen verhalten sich meist konspirativ. Kontakte zu anderen Personen werden somit eher selten bekannt, da Observationen oftmals erkannt und telefonische Kontakte vermieden werden. Erfahrungen des BfV zeigen, dass es bei Personen, die dort nach § 17 Abs. 3 BVerfSchG ausgeschrieben waren, zu wichtigen Hinweisen kam. So konnten z. B. bei Routinekontrollen oder Anzeigen nach „Schwarzfahrten" mit öffentlichen Verkehrsmitteln bedeutsame Kontaktpersonen oder Aufenthaltsorte festgestellt werden.

Zu Nr. 14 (§ 17a – Übermittlung von besonderen Informationen an die Verfassungsschutzbehörde)

Die Abfrage von Bestandsdaten ist für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde unerlässlich, weil nur anhand dieser Auskünfte die Absender oder sonstige Beteiligte an Kommunikationsvorgängen identifizierbar sind. Diese Informationen können zudem das Erkenntnisbild von relevanten Personen erheblich vervollständigen. Die neue Regelung dient der materiell-rechtlichen Korrektur des bisherigen § 17a Abs. 2 Satz 3. Die Norm stellt auf ein sogenanntes manuelles Auskunftsverfahren nach § 113 Telekommunikationsgesetzes (TKG) ab und verlangt dazu bislang das Vorliegen

der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes. Eine Abfrage der Telekommunikationsdaten im automatisierten Auskunftsverfahren nach § 112 TKG hingegen, mit welchem der gleiche Datenbestand wie nach § 113 TKG abgefragt wird, unterliegt nicht den Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes. Das manuelle Auskunftsverfahren unterscheidet sich vom automatisierten Auskunftsverfahren lediglich dadurch, dass die Daten, insbesondere die Namen der Betroffenen, manuell abgefragt werden. Dies gewinnt in den Fällen an Bedeutung, wenn eine Vielzahl der Schreibweisen von Namen zum Beispiel durch Mehrfachübersetzungen möglich ist. Das automatisierte Auskunftsverfahren führt in solchen Fällen oftmals nicht zum Auffinden der Person. Eine manuelle Abfrage hingegen, bei der unterschiedliche Schreibweisen bei der Eingabe berücksichtigt werden können, muss jedoch in der Praxis häufig unterbleiben, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz nicht erfüllt sind, mit der Folge, dass relevante Daten zwar vorhanden sind, aber nicht abgerufen werden können. Die vorgesehene Neuregelung beseitigt diese nicht sachgerechte Unterscheidung zwischen dem automatisierten und manuellen Auskunftsverfahren.

Zu Nr. 15 (§ 18 – Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde)

Zu Buchstabe a): Insbesondere mit dem Ziel der Erlangung eines einheitlichen Rechtsrahmens wird mit dieser Vorschrift die gleichlautende Regelung des § 19 Abs. 1 BVerfSchG zum Gegenstand des Landesrechts gemacht. Der Bund brachte die gesetzliche Regelung der Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an die genannten Behörden bereits mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 in sein Verfassungsschutzgesetz ein. Die dort nunmehr vorgenommene Präzisierung der Datenübermittlungsbefugnisse dient der Umsetzung der diesbezüglichen Grundsätze aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.4.2013, 1 BvR 1215/07 (sog. ATD-Urteil). Demnach muss eine Übermittlung von Erkenntnissen, die mit besonderen Mitteln nachrichtendienstlich gewonnen worden sind, grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen und ist somit nicht einschränkungslos zulässig. Der neue Satz 1 enthält daher eine Regelung, die einerseits die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung – auch im Hinblick auf das informationelle Trennungsprinzip – durch spezielle Konkretisierungen gewährleistet und andererseits zugleich solche speziellen Übermittlungen unter Berücksichtigung der fachlichen Bedarfe weitergehend einschränkt, dabei jedoch rechtsstaatliche Übermittlungsinteressen wahrt.

Zu Buchstabe b): Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Buchstaben a).

Zu Buchstabe c): Die neue Formulierung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 und präzisiert und konkretisiert relevante Fallgestaltungen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass es sich um Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen handelt.
Der Einschub von Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Teil dieser dort genannten Aufgaben von nichtöffentlichen Stellen wahrgenommen wird.
Satz 1 Nr. 3 korrespondiert mit dem in § 4 Abs. 3 normierten präventiven Wirtschaftsschutz. Auch gegenüber der Wirtschaft ergeben sich Fälle, in denen mit Hinblick auf die staatliche Verantwortung zum Erhalt die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft eine Übermittlung auch personenbezogener Daten erforderlich sein kann. Dies betrifft insbesondere die Abwehr von Ausforschungsaktivitäten fremder Nachrichtendienste oder einer Unterwanderung durch wirtschaftsschädigende extremistische Bestrebungen.
Satz 1 Nr. 4 lässt die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zu, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde im Sinne des § 4 erforderlich ist und ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Ein solches Erfordernis kann im Rahmen von Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen insbesondere in den Bereichen des Islamismus oder Rechtsextremismus bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch nicht öffentliche Stellen bestehen, wie zum Beispiel zivilgesellschaftliche Träger, Coaches oder Anti-Gewalt-Trainer. Die vorgenommene Änderung ermöglicht den auch im öffentlichen Interesse tätigen privaten Dritten einen rechtssicheren Umgang mit sensiblen Daten.
Satz 2 unterstreicht den Ausnahmecharakter der Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen dadurch, dass dies der Zustimmung des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung oder seines Vertreters im Amt bedarf.

Zu Nr. 16 - 19 (§§ 24 ff.)

Die Änderung der Bezeichnung des für die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes zuständigen Gremiums des Landtages von Sachsen-Anhalt ist rein formeller Art. In Anlehnung an das Bundesrecht soll die Bezeichnung künftig „Parlamentarisches Kontrollgremium" lauten.

Zu Nr. 17 (§ 25 – Zusammensetzung und Wahl)

Die Größe des Parlamentarischen Kontrollgremiums bleibt unverändert. Jedoch sollen künftig die im Landtag vertretenen Oppositionsfraktionen stärker berücksichtigt werden (Absatz 1). Im Übrigen sind die Änderungen formeller Art, indem die neue Bezeichnung des Gremiums aufgenommen wurde.

Zu Nr. 18 (§ 26 – Verfahrensweise)

Die parlamentarische Kontrolle soll gestärkt werden. Infolgedessen dient die Neufassung der Absätze 1 bis 3 der weiteren Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle und der Erhöhung der Transparenz des Verfassungsschutzes, da die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums zweimal jährlich einen öffentlichen Beratungsteil erhalten. Darüber hinaus kann das Gremium über die Herstellung der Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitglieds beschließen, soweit öffentliche Geheimschutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegenstehen. Fraktionsbediensteten ist durch die Einführung des Absatzes 3 die Möglichkeit eröffnet, an den Beratungen der PKK teilzunehmen.

Zu Nr. 19 (§ 27 – Aufgaben und Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums)
Die im neuen Absatz 5 geregelte Ermächtigung der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums zum Austausch mit Parlamentarischen Kontrollgremien anderer Parlamente der Bundesrepublik Deutschland soll zu einer Förderung der länderübergreifenden Abstimmung auf parlamentarischer Ebene und damit zur weiteren Harmonisierung der parlamentarischen Behandlung von länderübergreifenden oder grundsätzlichen Verfassungsschutzangelegenheiten führen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)
Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Paragraphen.

Zu Nr. 2 (§ 2 – Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten)
Es handelt sich vorliegend um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung stellt klar, dass das jeweilige für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium mit der Aufgabe betraut ist. Somit entfallen künftige redaktionelle Änderungen allein aufgrund der Namensänderung des zuständigen Ministeriums.

Zu Nr. 3 (Zuständigkeit)
Es handelt sich um eine Änderung infolge der Änderung im Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt.

Zu Nr. 4 (§ 6 – Verschlusssachen)
Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 SÜG. Die Ergänzungen des § 6 durch die Buchstaben a und b des Änderungsbefehls haben

klarstellende Wirkung. Einerseits ergänzen sie den Verschlusssachenkatalog in Absatz 1 Satz 1, andererseits wird durch den angefügten Absatz 3 die – bereits bestehende – Verschwiegenheits- und Schutzpflicht nunmehr klarstellend in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nr. 5 (§ 14 – Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 12 SÜG. Der Katalog der seitens der mitwirkenden Behörde je nach Stufe der Sicherheitsüberprüfung zu veranlassenden Maßnahmen wird insoweit angepasst.

Die neue Nummer 6 in Absatz 2 betrifft Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen in Staaten des angegebenen Aufenthalts. Die Beteiligung dieser Stellen zur Abklärung von Auslandsaufenthalten, die in dem fraglichen Zeitraum den Lebensmittelpunkt der betroffenen Person darstellten, ist erforderlich, da ansonsten Lücken in der Überprüfung entstünden und gegebenenfalls eine Nichtüberprüfbarkeit festgestellt werden müsste. Die Erhebung der Auslandsaufenthalte ist in § 15 Absatz 1 Nummer 5 geregelt.

Die Regelung im neuen Absatz 7 enthält die Befugnis, Erkenntnisse aus Internetseiten und sozialen Netzwerken bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem öffentlich sichtbare Inhalte eingesehen werden dürfen. Diese Regelung ist zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und das Verhalten im Internet einen immer größeren Stellenwert einnehmen, erforderlich. Bei allen von einer Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten zu nehmen. Bei von erweiterten Sicherheitsüberprüfungen (§ 11) und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 12) betroffenen Personen umfasst die Befugnis zur Einsichtnahme auch den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke im Internet. Diese Befugnis besteht bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen (§ 10) nicht. Soziale Netzwerke im Sinne der Vorschrift sind Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, vgl. § 1 Abs. 1 Netzwerkdurchsetzungsgesetz.

Zu Nr. 6 (§ 15 – Sicherheitserklärung)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 13 SÜG. Der Katalog der Sicherheitserklärung wird im Wesentlichen an das aktuelle SÜG des Bundes angepasst und

redaktionell überarbeitet (Bezeichnung des Ministeriums für Inneres und Sport als das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium).

Die in Nummer 7 vorgesehene Angabe der beruflichen und privaten Erreichbarkeit der betroffenen Person und der Referenzpersonen ist für Terminabsprachen erforderlich und berücksichtigt die heutzutage verwendeten Kontaktmöglichkeiten (telefonische und elektronische Erreichbarkeit). Die ursprünglich in Nummer 8 normierte Angabe der Anzahl der Kinder ist nicht mehr erforderlich und wird gestrichen. Als Folgeänderung des Artikel 1 Nr.10 in § 10 VerfSchG-LSA (Speicherung Minderjähriger) wird zudem die Altersangabe in § 15 Abs. 1 Nr. 9 von „18" auf „14" verändert. Die neue Nr. 21 betrifft Internetseiten, die die betroffene Person selbst technisch betreibt oder die nicht selbst von der betroffenen Person technisch betrieben werden, auf deren Inhalte sie aber maßgeblich steuernden Einfluss hat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person insbesondere selbst über den Inhalt der Internetseite bestimmen kann.

Zu Nr. 7 (§ 16 – Abschluss der Sicherheitsüberprüfung)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 14 Abs. 5 SÜG. Die eingefügten Vorschriften regeln die Folgen einer unzureichenden Mitwirkung im Sicherheitsüberprüfungsverfahren, die nicht mögliche Überprüfung für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum und die Folgen der Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Diese Rechtsfolgen waren bislang nicht gesetzlich verankert. Die Erfahrungen legen jedoch nahe, derartige Rechtsfolgen schon aus Gründen der Rechtsklarheit vorzusehen.

Zu Nr. 8 (§ 17a – Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 15a SÜG. Die neu aufgenommene Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltenden Stellen wurde bisher aus § 20 Abs. 2 abgeleitet. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage über die vom Zeitpunkt der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geltenden Verpflichtung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vorzuziehen. Hier wird eine gegenüber § 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vorrangige Spezialregelung getroffen.

Satz 2 enthält die wesentlichen Anlässe, die eine Unterrichtungspflicht auslösen. Soweit die personalverwaltenden Stellen Kenntnis zu dort aufgeführten Sachverhalten erlangen, haben sie diese unverzüglich der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Unterrichtungspflicht in Fällen der Nummer 4 umfasst sowohl eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren als auch disziplinarrechtliche Vorermittlungen. Bei Tarifbeschäftigten umfasst sie alle Sachverhalte, die bei Beamten die

Einleitung von Vorermittlungen zur Folge hätten. Die Unterrichtungspflicht ist notwendig, da nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung viele sicherheitserhebliche Erkenntnisse zunächst der personalverwaltenden Stelle bekannt werden. In diesen Fällen müssen die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde zeitnah in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse im Hinblick auf ein mögliches Sicherheitsrisiko bewerten zu können. Dabei können bereits disziplinarrechtliche Vorermittlungen Informationen enthalten, die tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko darstellen, das sofortiges Handeln durch die zuständige Stelle gebietet.

Zu Nr. 9 (§ 19 – Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen in § 17 SÜG. Künftig ist in der Regel nach zehn Jahren bei allen Sicherheitsüberprüfungen eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen. Ansonsten wird eine Wiederholungsüberprüfung nur dann eingeleitet, wenn sicherheitserhebliche Umstände dies nahelegen. Zeitliche Abweichungen von dieser Frist sind beispielsweise auch möglich, wenn ein Ausscheiden aus einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unmittelbar bevorsteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht vor dem Ausscheiden erwartet werden kann. Bei einer Wiederholungsüberprüfung sind alle Maßnahmen durchzuführen, die auch bei einer Erstüberprüfung durchzuführen wären. Lediglich auf eine neue Identitätsüberprüfung kann verzichtet werden. Auch für die Wiederholungsüberprüfung ist die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Personen erforderlich.

Der neue Absatz 3 beinhaltet die gesetzliche Klarstellung, dass die Weigerung bei einer notwendigen Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken, die Beendigung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zur Folge hat. Satz 2 regelt, dass in diesem Fall ohne eine abgeschlossene Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, eine weitere Betrauung des Betroffenen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zulässig ist.

Zu Nr. 10 (§ 27 – Zuständigkeit)

Absatz 1 wird insoweit geändert, dass die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes künftig dem Ministerium für Inneres und Sport als dem für das Verfassungsschutz zuständigen Ministerium obliegt. Diese Sicherheitsüberprüfungen von Bediensteten der Postdienste werden im Zusammenhang mit G 10-Maßnahmen vorgenommen und sollen aus Gründen der Geheimhaltung künftig unmittelbar vom Ministerium für Inneres und Sport als dem für das Verfassungsschutz

zuständigen Ministerium, welches ebenfalls auch die G 10-Maßnahmen vollzieht, durchgeführt werden.

Zu Nr. 11 (§ 40 – Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Es handelt sich vorliegend um eine redaktionelle Änderung. Die Formulierung stellt klar, dass das jeweilige für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium mit der Aufgabe betraut ist. Somit entfallen künftige redaktionelle Änderungen allein aufgrund der Namensänderung des zuständigen Ministeriums.

Zu Nr. 12 (§ 43 – Übergangsregelung)

Es handelt sich um eine Angleichung an die bundesgesetzlichen Regelungen. Die Übergangsregelung ist aufgrund der Änderung des § 19 Abs. 2 Satz 1 und Ausweitung der Vorschrift auf alle in § 9 Abs. 1 genannten Überprüfungsarten als Folgeänderung erforderlich. Eine Vielzahl von nach §§ 10 oder 11 überprüften Personen üben bereits zehn Jahre und länger sicherheitsempfindliche Tätigkeiten aus. Für sie alle müssten nach dem Wortlaut von § 19 Abs. 2 Satz 1 nach Inkrafttreten des Gesetzes Wiederholungsüberprüfungen eingeleitet werden, unabhängig von eventuell bereits erst vor kurzem durchgeführten Ergänzungen der Sicherheitserklärung nach § 19 Abs. 1 Satz 1. Im Ergebnis würde die große Menge der Wiederholungsüberprüfungen die Arbeitskapazität der nicht öffentlichen Stellen, der zuständigen Stellen und der mitwirkenden Behörde deutlich übersteigen. Deshalb sieht die Übergangsvorschrift vor, für derartige Fälle bis zur turnusgemäß anstehenden Ergänzung der Sicherheitserklärung zu warten und erst dann die Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Zu Artikel 3 – Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund des Artikels 1 dieses Gesetzes können die in Artikel 3 genannten Grundrechte eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen sind durch die Beachtung des Zitiergebotes für den Gesetzgeber kenntlich zu machen.

Zu Artikel 4 – Neubekanntmachung

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des VerfSchG-LSA und des SÜG-LSA sollen beide Gesetze in ihrem Wortlaut aus Gründen der Praktikabilität und Vereinfachung der Rechtsanwendung neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten.